

Anlage 5 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen sonstigen Stellungnahmen

Anlage 5:

**Bebauungsplan Nr. 252 –Jürgens Hof–
Stadtbezirk Sodingen**

**Abwägungsvorschlag
der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren
eingegangenen sonstigen Stellungnahmen**

I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

<p>1. Schreiben des Herrn H. vom 16.03.2017</p> <p>Das Quartier Elpeshof bzw. die Bebauung Jürgens Hof besteht aus dreigeschossigen Mehrfamilienhäusern und Ein- und Zweifamilienhäusern, einzelstehend oder in Reihenbebauung. Darüber hinaus sind Lebensmittelgeschäfte und eine Sparkassenfiliale vorhanden. Die noch bestehende Grundschule nebst Sporthalle runden das Wohngebiet ab.</p> <p>Die öffentlich zugänglichen Informationen zur beabsichtigten Erstellung des Bebauungsplans Jürgens Hof in Herne erwecken den Eindruck, dass das Vorhaben fertig ist und nur noch ein paar Formalitäten erforderlich sind. Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung möchte ich einige Bedenken zum Ausdruck bringen. Außerdem habe ich einige Empfehlungen und Fragen.</p> <p>Mit meinem Anliegen beziehe ich mich nur auf den Teilabschnitt „Pflege- und Wohnzentrum“ und hier auf den Wohnblock parallel zum Jürgens Hof, gegenüber den Wohnhäusern.</p> <p>Bezogen auf den Planentwurf der Firma Wilma – weitere Pläne lagen öffentlich nicht vor – liegt nur die Bebauung der Eigenheime innerhalb der Plangrenze. Für den restlichen zu bebauenden ehemaligen Sportplatz kommt demnach eine Bebauung in Frage, auf die § 34 Baugesetzbuch anwendbar wäre. Demnach ist das Prinzip des Einfügungsgebots einzuhalten. Gemäß Abs. 1 ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Bei den bestehenden Plänen werden die Anforderungen – insbesondere bei den Einfüguungsmaßstäben – nicht vollständig beachtet.</p>	<p>1. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis. Die Anregungen führten zu keiner Änderung der Planung.</p>
--	---

Anlage 5 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen sonstigen Stellungnahmen

<p>Das Gebäude wird eine Grundfläche von etwa sechs der in der Nähe vorhandenen Sechsfamilienhäusern einnehmen und das in dreigeschossiger Bauweise. Es soll direkt gegenüber den Zweifamilienhäusern 46 und 48f und weiteren Wohnhäusern parallel zur Straße in einer erheblichen Länge und sehr nahe am Gehweg ohne nennenswerte Abstandsfläche errichtet werden. Dieser überdimensionale Gebäudekomplex ist ein Fremdkörper und verändert das Erscheinungsbild der Wohnsiedlung kolossal. Er wirkt zudem wie ein Riegel zwischen den vorhandenen und den geplanten Wohnhäusern. Durch die erdrückende Bauweise entsteht eine einmauernde Wirkung. Die beabsichtigte Bebauung des Wohnkomplexes mit den Wohnungen für Behinderte fügt sich nicht in die bestehende Bebauung ein, sondern ist ein Fremdkörper.</p> <p>Im Baurecht ist ein Rücksichtnahmegebot formuliert, das in diesem Fall missachtet würde. Da außerdem die umfangreiche Begrünung beseitigt werden soll, werden insgesamt die Wohnverhältnisse deutlich verschlechtert. Ein attraktives Vorzeigequartier sieht m. E. anders aus. Bei Umsetzung der bestehenden Planungen entstünde ein erheblicher Verlust der Wohnqualität sowohl für die derzeitigen als auch die zukünftigen Bewohner.</p> <p>Noch ein Wort zur Verkehrssituation: Neben den Eigenheimen mit mindestens 100 Bewohnern und entsprechendem Fahrzeugaufkommen werden die großen Wohn- und Pflegezentren mindestens 170 Personen beherbergen. Betreuungspersonal und entsprechende Personenbeförderungen werden zu einem höheren Verkehrsaufkommen führen. Verschärfend kommt der Wegfall der zurzeit bestehenden 40 öffentlichen Parkplätze hinzu.</p>	<p>Die in Rede stehenden geplanten Gebäude liegen in einem Teilbereich des Plangebiets, der bereits heute dem unbepanteten Innenbereich im Sinne von § 34 BauGB zuzuordnen ist. Folglich ist auch die Zulässigkeit dieser Vorhaben nach Maßgabe des § 34 zu beurteilen. Aufgrund der städtebaulichen Wechselwirkungen mit den anderen im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen wurden sie aber in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Die von Herrn H. zitierten Gebäude fügen sich nach § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Plangebiet wurde bislang vom – zwischenzeitlich abgebrochenen - Gebäude der ehemaligen Grundschule Langforthstraße geprägt. Zudem befindet sich auf dem unmittelbar westlich angrenzenden Grundstück das Gebäude der „neuen“ Grundschule (ehemaliges Hauptschulgebäude). Insofern kann bei den geplanten Neubauten des Pflegezentrums und des Wohnheims für Menschen mit Behinderungen nicht die Rede von „Fremdkörpern“ sein, zumal sie die Höhen der bestehenden Mehrfamilienhäuser südlich der Straße Jürgens Hof nicht überschreiten. Die baurechtlich erforderlichen Abstandsflächen werden eingehalten.</p> <p>Mit den beiden Vorhaben geht keinerlei Verletzung des Rücksichtnahmegebots einher, da sie in allen Punkten den Anforderungen des § 34 BauGB entsprechen.</p> <p>Der mit den Vorhaben verbundene Stellplatzbedarf wird auf den jeweiligen Grundstücken entsprechend den Anforderungen der Landesbauordnung NRW gedeckt, so dass hierfür künftig eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen zur Verfügung stehen wird. Die an der Straße Jürgens Hof vorhandene Stellplatzanlage ist dem Sportplatz zugeordnet und diente bislang der Deckung dessen Stellplatzbedarfs. Ein Ersatz der rund 40 entfallenden Stellplätze ist nicht vorgesehen. Zwar wurden die Stellplätze bislang von den Anwohnern der Nachbarschaft genutzt, doch hat eine Parkraumerhebung ergeben, dass auch weiterhin eine ausreichende Anzahl</p>
---	---

Anlage 5 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen sonstigen Stellungnahmen

<p>Seit der Umwidmung der Hauptschule zur Grundschule hat sich in den Stoßzeiten das Verkehrsaufkommen stark erhöht und zu teilweise chaotischen Verhältnissen geführt. Die Parkplätze dienen als Puffer für den Zubringerverkehr zur Schule. Gleichzeitig besteht ein regelmäßiges Transportaufkommen für die Beschäftigten der WEWOLE (früher WfB). Nach meinen Informationen soll bei den Seniorenwohnungen zu einem späteren Zeitpunkt eine Bushaltestelle geplant werden, was die Verkehrssituation zusätzlich negativ beeinflussen würde.</p> <p>Eine Alternative wäre ein Rücksetzen u. U. mit kleinerem Grundriss des Wohnheims bei Erhalt des Grünzuges und der Parkplätze. Sollte das dann nicht mehr wirtschaftlich sein, so könnten stattdessen weitere Einfamilienhäuser zu einem attraktiven Wohngebiet beitragen im Sinne eines wirklich vorzeigbaren Quartiers.</p> <p>Nach den Entwürfen wird ein erheblicher Anteil an der Bepflanzung vernichtet. Wie wird in unmittelbarer Nähe Ausgleich geschaffen? Wird bei der Entwässerung berücksichtigt, dass die bestehenden Wohnhäuser nicht beeinträchtigt werden?</p> <p>Ich bitte um Stellungnahme, ob ein Abwägen der unterschiedlichen Interessen stattgefunden hat und in welcher Form meine Bedenken berücksichtigt werden.</p>	<p>öffentlicher Stellplätze in der näheren Umgebung vorhanden ist. Zudem sind die Grundstücke der bestehenden benachbarten Wohnbebauung groß genug, um hier im Bedarfsfall private Stellplätze unterzubringen.</p> <p>Der Siedlungsbereich Jürgens Hof soll künftig durch ein zusätzliches Angebot an Busfahrten der HCR und eine veränderte Buslinienführung noch besser an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs angeschlossen werden. Folglich ist davon auszugehen, dass die Anzahl an PKW-Fahrten im Siedlungsbereich eher rückgängig sein wird.</p> <p>Die mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wurden bilanziert und erforderlich werdende Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt. So sind im Plangebiet Flächen, auf denen Heckenpflanzungen realisiert werden, vorgesehen und im Bebauungsplan festgesetzt. Im geplanten öffentlichen Straßenraum werden 9 Bäume gepflanzt, und zudem sind die Dachflächen von Garagen zu begrünen. Der mit der Planung verbundene Eingriff in die südlich des Fischergrabens vorhandene Forstfläche wird auf einer außerhalb des Plangebiets gelegenen städtischen Grundstücksfläche kompensiert.</p> <p>Das künftig im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird gedrosselt dem Fischergraben zugeleitet, so dass eine Beeinträchtigung der bestehenden Wohnhäuser auszuschließen ist.</p>
---	---

Anlage 5 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen sonstigen Stellungnahmen

<p>Zufällig erfahre ich, dass lt. Stadt Herne die schriftliche Anhörungsfrist mit dem 24.2.2017 endete. Die Entwürfe der Bauleitpläne müssen 4 Wochen öffentlich ausliegen. Informationen zum Bebauungsplan wurden am 8.2.2017 in der Bezirksvertretung Sodingen gegeben. Hierbei war erschwerend, dass die Präsentation durch Systemausfall nur mündlich gegeben werden konnte und eine Planeinsicht erst nach Ende der Veranstaltung möglich war, in der Vorbereitungsphase des nichtöffentlichen Teils. Ich hoffe deshalb, dass mein Schreiben im Rahmen des Verfahrens – oder auch außerhalb – berücksichtigt wird. Der Beginn der Anhörungsfrist ist m. E. nicht eindeutig.</p> <p>Beachten Sie bitte diese Einwände ggfs. als Ergänzung zu dem termingerechten Schreiben der Eheleute G..</p>	<p>Bei der am 08.02.2017 im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Sodingen stattgefundenen Bürgeranhörung handelte es sich um die „Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB. Der hieran anschließende zweiwöchige Aushang der Planunterlagen ist ein zusätzlicher Bürgerservice der Stadtverwaltung und geht mit keinerlei gesetzlicher Verpflichtung einher.</p> <p>Die von Herrn H. genannte vierwöchige öffentliche Auslegung der Planunterlagen ist die „Beteiligung der Öffentlichkeit“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, die voraussichtlich im Dezember 2017 stattfinden wird.</p>
---	--

<p>2. Schreiben der Frau G. vom 16.03.2017</p> <p>Gerne würde ich ein Anliegen vortragen, das vielleicht nicht bedacht worden ist. Die neue Einfahrt (Spielstraße) sollte auch eine Ausfahrt Richtung Netto-Markt ermöglichen.</p> <p>Grund: Schon jetzt ist die verkehrliche Situation aufgrund des Vorhandenseins der Grundschule und dadurch bedingte PKW-Verkehre sowie der umherlaufenden Kinder angespannt. Zudem parken Eltern ihr Fahrzeuge mitten auf der Straße und fallen Parkplätze weg.</p> <p>Zudem gebe ich zu Bedenken, dass auch Grünflächen für Hunde erhalten bleiben sollten.</p>	<p>2. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis. Die Anregungen führten zu keiner Änderung der Planung.</p> <p>Das dem Bebauungsplan zugrunde liegende Verkehrskonzept wurde mit den Fachplanern des Fachbereichs Tiefbau und Verkehr abgestimmt. Der Netto-Markt ist über die Straße Jürgens Hof verkehrstechnisch funktional und ausreichend erschlossen. Eine zusätzliche verkehrliche Anbindung des Netto-Markts über die geplante öffentliche Erschließungsstraße ist nicht vorgesehen, damit dem neuen Wohnbaugebiet größtmöglicher Schutz vor unnötigem Verkehrslärm eingeräumt wird. Lediglich Müll- und Rettungsfahrzeuge sollen im Ausnahmefall über das Netto-Grundstück ausfahren können.</p> <p>Im Siedlungsbereich Jürgens Hof bestehen ausreichende Auslaufmöglichkeiten für Hunde. Zudem ist geplant, den Grünzug entlang des Fischergrabens zu ertüchtigen und der Öffentlichkeit komfortabel zugänglich zu machen.</p>
--	--

II. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

<p>1. Schreiben der Entsorgung Herne vom 02.09.2016</p> <p>Da dem hier vorliegenden Bebauungsplan keine Angaben über die Maße zu entnehmen sind, kann von entsorgung herne auch nur allgemein auf die Planung eingegangen werden.</p> <p>Ich bitte um Beachtung, dass bei der Planung der neuen Straße die BGI 5104 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen, ausgegeben vom GUV und der BG-Verkehr) beachtet werden, da diese Vorgaben für entsorgung herne verbindlich sind.</p> <p>Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Bei Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr müssen Fahrbahnen eine Breite von 4,75 m aufweisen. Ein Zurücksetzen der Müllfahrzeuge ist nicht erlaubt.</p> <p>Die Straße muss so gestaltet werden, dass in Kurvenbereichen oder bei Ein- und Ausfahrten die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden. Dabei bitte ich auch zu beachten, dass unsere Müllfahrzeuge eine Länge von 12 m und ein zulässiges Gesamtgewicht von 26 t aufweisen.</p> <p>Müll darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß „16 DGUV Vorschrift 43, Müllbeseitigung“ nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Sackgassen müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen. Der Mindestdurchmesser der Wendeanlage soll 22 m betragen. Der im Plan eingezeichnete Wendehammer scheint einen geringeren Durchmesser zu haben. Somit dürfte die Straße nicht mit unseren Müllfahrzeugen befahren werden.</p>	<p>1. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und den Anregungen teilweise gefolgt.</p> <p>Die von Entsorgung Herne geforderten Abmessungen der Fahrbahnen wurden im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Am Ende der geplanten Erschließungsstraße ist keine Wendeanlage für Müllfahrzeuge vorgesehen. Stattdessen sollen Müllfahrzeuge künftig über das Grundstück des Lebensmittelmarktes wieder aus dem Gebiet hinaus fahren können. Zur planungsrechtlichen Sicherung der Ausfahrtmöglichkeit ist im Bebauungsplan eine „Fläche, die mit Fahrrechten zugunsten</p>
---	--

Anlage 5 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen sonstigen Stellungnahmen

<p>Sollten Grundstücke mit dem Müllfahrzeug nicht erreichbar sein, müssen die Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 5 der Abfallsatzung für die Stadt Herne vom Anschlusspflichtigen an eine von der Anstalt zu bestimmenden Stelle gebracht werden. Aus dem Lageplan geht nicht hervor, wo sich die Standplätze für die Abfallbehälter befinden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter grundsätzlich nicht weiter als 10 m von der öffentlichen Straße entfernt liegen sollten.</p> <p>Im Planungsgebiet befindet sich an der Ecke Jürgens Hof / Langforthstraße (Gemarkung Horsthausen, Flur 6, Flurstück 486) ein Containerstandplatz von entsorgung herne. Dort befinden sich zurzeit 3 Papiercontainer und 2 Glascontainer. Dieser Standplatz sollte unbedingt erhalten bleiben. Sollte dies nicht möglich sein, muss in unmittelbarer Nähe ein sinnvoller Ersatzstandort zur Verfügung gestellt werden, da durch den Neubau der Siedlung ein erhöhter Bedarf an Papier- und Glascontainern entsteht. Entsorgung Herne plant im nächsten Jahr den Neubau von Unterflursystemen für Containerstandplätze. Aufgrund der hiesigen Baumaßnahme würde sich der Standort Jürgens Hof / Langforthstraße hervorragend anbieten. Hier könnte ein Unterflur-Containerstandplatz mit 2 Papiercontainern und 2 Glascontainern eingerichtet werden. Die benötigte Fläche für die 4 Container würde etwa 16 m² betragen. Zu beachten wären dabei folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none">- Das Entsorgungsfahrzeug hat freie Zufahrt zum Standort- Die Traglast der Straße beträgt mindestens 26 t- Der Boden ist bis in eine Tiefe von 3 m frei von Fernmeldekabeln, Versorgungsleitungen und großem Wurzelwerk- Die maximale Entfernung zwischen Mitte des Entsorgungsfahrzeugs und Hakenaufnahme der Einwurfsäule darf nicht mehr als 8 m betragen- Der Abstand zu Fensteröffnungen muss mindestens 2 m betragen	<p>von Müll- und Rettungsfahrzeugen belastet werden kann“ festgesetzt. Zur baurechtlichen Sicherung wird im Baugenehmigungsverfahren eine Bau- last auf dem Grundstück eingetragen. Dies wurde bereits im Vorfeld mit dem Bauherrn des Lebensmittelmarktes vereinbart.</p> <p>Hinsichtlich des geforderten Ersatzstandorts für die Container finden bereits Abstimmungsgespräche mit der Verwaltung statt.</p>
--	--

Anlage 5 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen sonstigen Stellungnahmen

<p>- Oberhalb der Einwurfsäule sind mindestens 8 m freier Luftraum vorhanden, im Kranbereich dürfen sich keine Hindernisse befinden.</p> <p>Zur Information habe ich einen Flyer über die Installations- und Standortanforderungen beigefügt. Dieser ist nur als Beispiel zu verstehen. Der Hersteller ist noch nicht festgelegt.</p> <p>Im Vorentwurf ist leider der vorgesehene Müllbehälterstandplatz für den geplanten Einzelhandelsmarkt nicht eingezeichnet. Dieser dürfte aber weiter als 10 m von der öffentlichen Straße (Langforthstr.) entfernt liegen und entspricht somit nicht den Bestimmungen der Abfallsatzung (siehe § 12).</p> <p>Hinsichtlich der Größe des Müllbehälterstandplatzes sind Getrennthaltungspflichten nach der Gewerbeordnung zu berücksichtigen. Das bedeutet für den Lebensmittelmarkt, dass ausreichend Standfläche für die getrennte Erfassung mindestens folgender Abfallfraktionen vorzusehen ist: Restmüll, Papier und Pappe, gemischte Verpackungen und Bioabfälle.</p>	<p>Der Bauherr des Lebensmittelmarkts wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine Klärung bezüglich des Müllbehälterstandplatzes mit der Bauaufsichtsbehörde bzw. Entsorgung Herne herbeiführen.</p>
<p>2. Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie vom 29.08.2016</p> <p>Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Friedrich der Große im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Im Plangebiet ist vor Jahrzehnten Steinkohle im Tiefbau (> 100 m Teufe) abgebaut worden. Beim Abbau von Steinkohle im Tiefbau sind nach allgemeiner Lehrmeinung die Bodenbewegungen spätestens nach 5 Jahren abgeklungen. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Zudem liegt das Plangebiet über dem Bewilligungsfeld „Herfried“. Die Bewilligung gewährt das zeitlich begrenzte Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (Grubengas). Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Stadtwerke Herne AG, Grenzweg 18 in</p>	<p>2. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt.</p> <p>Im Textteil des Bebauungsplans erfolgt ein entsprechender Hinweis zum Thema „Bergbau“.</p>

Anlage 5 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen sonstigen Stellungnahmen

<p>44623 Herne. Mit bergbaulichen Einwirkungen (Bodenbewegungen) aus dieser Bergbauberechtigung ist nicht zu rechnen.</p> <p>In diesem Zusammenhang weise ich nur der Vollständigkeit halber darauf hin, dass das gesamte Stadtgebiet Herne über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM – RWTH“ liegt. Inhaberin der Erlaubnis ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis oder Bewilligung zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, so dass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Eine Thematisierung dieses befristeten Aufsuchungsrechts auf der Ebene des Bebauungsplans erscheint aus hiesiger Sicht nicht erforderlich.</p>	
---	--

<p>3. Schreiben der Straßenbahn Herne – Castrop-Rauxel GmbH (HCR) vom 06.09.2016</p> <p>Hiermit regen wir an, dass die Begründung des Bebauungsplanentwurfs im Abschnitt 3.4 um folgenden textlichen Hinweis ergänzt wird:</p> <p>Der Rat der Stadt hat am 01.12.2015 den Nahverkehrsplan der Stadt Herne für das Bedienungsgebiet Herne Mitte / Sodingen (Teil F) beschlossen. Im Kapitel F3 „Bedienungskonzept; Teil F3.1 Erschließung und Angebot“ wird auf Seite 12 der Siedlungsbereich beschrieben, der dem Bebauungsplan Nr. 252 entspricht.</p> <p>Strecke D: Herne Bf. – Elpeshof – Ilseder Straße heute: Linie 333 (Konzepttitel: Linien 324 und 334)</p> <p>Zwischen Herne Bahnhof und Ilseder Straße wird das Angebot montags bis freitags in der Hauptverkehrszeit auf einen 15-Minuten-Takt verdichtet. Dies erfolgt in Gestalt zweier sich ergänzender Linien (hier 324 und 334), die im weiteren Verlauf unterschiedliche Ziele haben. Im Zuge dieser Angebotsergänzung ist optional vorgesehen, den Siedlungsbereich Jürgens Hof nördlich der Roonstraße durch eine veränderte Führung zweier stündlicher Fahrten über Jürgens Hof und Langforthstraße besser zu erschließen.</p> <p>Zu den weiteren Punkten des Bebauungsplanentwurfs erheben wir keine Bedenken. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>3. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt.</p> <p>Das Kapitel 3.4 der Begründung wurde um den geforderten Hinweis ergänzt.</p>
---	--

<p>4. Schreiben der PLE DOC vom 25.08.2016</p> <p>Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen sie bei Unstimmigkeiten umgehend Kontakt mit uns auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none">• Open Grid Europe GmbH, Essen• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen• Ferngas Nordbayern GmbH (FNG), Schwaig bei Nürnberg• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen• Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnah-</p>	<p>4. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und den Anregungen gefolgt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Planverfahren wird erfolgen.</p>
---	--

Anlage 5 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen sonstigen Stellungnahmen

<p>men erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
<p>5. Schreiben der Stadtwerke Herne AG vom 25.08.2016</p> <p>Auf der Südseite des Planungsgebiets am Jürgens Hof befindet sich eine von uns betriebene 10 kV-Netzstation. Der Standort muss erhalten bleiben. Von dort aus könnte ein Großteil der Stromversorgung dieses Areals erfolgen.</p> <p>Zwei weitere Stationen werden wahrscheinlich für die Versorgung des Pflegezentrums und des Lebensmittelmarktes notwendig.</p> <p>Weiterhin bitten wir zu berücksichtigen, dass die Stadtwerke Herne über den Bereich SMART-TEC Systemlösungen zur Erzeugung von Wärme, Strom und Kälte anbieten.</p>	<p>5. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und den Anregungen gefolgt.</p> <p>Zur planungsrechtlichen Sicherung der am südlichen Rand des Plangebiets befindlichen Netzstation ist im Bebauungsplan eine „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit dem Nutzungszweck „Trafostation“ festgesetzt.</p> <p>Eine Abstimmung hinsichtlich der weiteren erforderlichen Netzstationen und deren Standorten erfolgt im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Die geplanten Einfamilienhäuser sollen über ein Blockheizkraftwerk versorgt werden, dessen Standort im Bebauungsplan ebenfalls als „Fläche für Versorgungsanlagen“ festgesetzt ist.</p>

<p>6. Schreiben des Fachbereichs Öffentliche Ordnung und Sport vom 17.07.2017</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Kampfmittelbeseitigung keine Bedenken.</p> <p>Das Vorhaben liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Vermutliche Bombenblindgänger-Einschlagstellen sind bei den Luftbildauswertungen für den Bereich des Vorhabens nicht erkannt worden. Aufgrund der im Rahmen der Luftbildauswertungen festgestellten Dichte der Bombenabwürfe und der Tatsache, dass die vorhandenen Luftbilder nicht immer den letzten Stand der Bombenangriffe darstellen und auch nicht alle Angriffe bildlich erfasst wurden, sind aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung folgende Hinweise zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die ausgehobene Baugrube bzw. die für die Bebauung vorgesehene Fläche ist vor der Fortführung aller weiteren Arbeiten durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg systematisch nach Kampfmitteln absuchen zu lassen. Zur Koordinierung dieser Sucharbeit sowie der Bauarbeiten ist es empfehlenswert, dem Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport der Stadt Herne den Fertigstellungstermin der Baugrube mindestens 5 Werktage vorher unter der Rufnummer 02323 / 16-2757 oder 02323 / 16-2295 mitzuteilen. Die Fortführung der Bauarbeiten kann erst nach Freigabe durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg erfolgen.2. Werden bei Durchführung des Bauvorhabens außergewöhnliche Verfärbungen des Erdaushubs oder verdächtige Gegenstände festgestellt, sollten die Arbeiten sofort eingestellt und der Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport unter der Rufnummer 02323 / 16-2757 oder 02323 / 16-2295 verständigt werden. <p>Die Beachtung der Hinweise wird dringend empfohlen, weil nur mit einer Sondierung nach Kampfmitteln eine wahrscheinliche Kampfmittelfreiheit des gesamte Vorhabens zu gewährleisten ist.</p>	<p>6. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und den Anregungen gefolgt.</p> <p>Die geforderten Hinweise wurden in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>
--	---

Anlage 5 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen sonstigen Stellungnahmen

--	--